

# SATZUNG

## OFFSTREAM CINEMA e.V.

### ÜBERSICHT VEREINSSATZUNG

---

§ 1	Name, Sitz und Geschäftsjahr	2
§ 2	Zweck und Aufgaben	2
§ 3	Gemeinnützigkeit	3
§ 4	Mitglieder des Vereins	3
§ 5	Aufnahmeregeln und Mitgliedsbeiträge	4
§ 6	Organe	5
§ 7	Mitgliederversammlung	5
§ 8	Vorstand	6
§ 9	Auflösung	7
§ 10	Errichtung	7

## §1 NAME, SITZ UND GESCHÄFTSJAHR DES VEREINS

---

1. Der Verein führt den Namen OFFSTREAM CINEMA e.V. Der Name des Vereins kann durch einstimmigen Beschluss des Vorstands geändert werden.
2. Der Verein soll in das Vereinsregister Regensburg eingetragen werden.
3. Der Sitz des Vereins ist Regensburg.
4. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## §2 ZWECK UND AUFGABEN DES VEREINS

---

1. Zweck des Vereins ist es, das Kulturgut Film als genreübergreifende künstlerische Ausdrucksform im nichtkommerziellen Sinne, ausschließlich und unmittelbar im Sinne §52 Abs.2 Nr.5 AO und Anlage 1 zu §48 Abs.2 Nr.3a EStDV, für die Allgemeinheit zu pflegen und einer breiten Öffentlichkeit zugänglich zu machen und vor allem seine Entwicklung maßgeblich zu fördern. Der kulturellen Bildungsarbeit und der kulturellen Teilhabe kommt dabei eine besondere Bedeutung zu. Fokussiert werden hier vor allem randständige Kunstformen des Mediums, deren Existenz aus kulturhistorischen und subkulturellen Blickwinkeln eine besondere Beachtung zukommen soll.
2. Das geschieht durch:
  - a) Durchführung und Organisation der HARD:LINE Filmreihe und des HARD:LINE Festivals, mit zugehörigen Sonderveranstaltungen wie u.a. Podiumsdiskussionen und Vorträgen.
  - b) Vertretung und Durchsetzung gemeinsamer Interessen des Vereins und ihrer Mitglieder gegenüber Öffentlichkeit und Behörden.
  - c) Aufbau und Pflege verschiedener Kommunikationsmedien: Homepage, Informationsflyer und Social Media Aktivitäten.
  - d) Informations- und Erfahrungsaustausch zwischen Mitgliedern des Vereins.
  - e) Vernetzung von Projekten und Inhalten mit anderen Filmfestivals und öffentlichen Filmveranstaltungen.
  - f) Organisation und Durchführung gemeinsamer Maßnahmen wie Fachtagungen, Symposien und Podiumsdiskussionen.
  - g) Förderung des Kulturguts Film und der Vermittlung zwischen Künstlerinnen oder Künstlern und Rezipientinnen und Rezipienten, bzw. Publikum.

### §3 GEMEINNÜTZIGKEIT DES VEREINS

---

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder erhalten in Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
6. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach §3 Nr.26a EStG ausgeübt werden.

### §4 MITGLIEDER DES VEREINS

---

1. Die Mitglieder des Vereins sollen in besonderer Weise an der Förderung randständiger Filmgenres interessiert sein. Der Verein setzt sich zusammen aus:
  - a) Ordentlichen Mitgliedern  
Ordentliches und stimmberechtigtes Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person (Vertreterinnen oder Vertreter) werden, insofern ein Interesse an den Zielen des Vereins besteht.
  - b) Fördernden Mitgliedern  
Es besteht die Möglichkeit fördernde Personen aufzunehmen. Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person des öffentlichen und privaten Rechts werden, welche die Tätigkeit des Vereins ideell und finanziell fördern möchte. Fördernde Mitglieder sind nicht stimmberechtigt.

## §5 AUFNAHMEREGLN UND MITGLIEDSBEITRÄGE DES VEREINS

---

1. Ordentliche Mitglieder sind verpflichtet, sich aktiv für die Zwecke des Vereins einzusetzen, sie werden auf schriftlichen Antrag aufgenommen (auch per E-Mail). Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung ist der Antragstellerin, bzw. dem Antragsteller schriftlich oder per E-Mail mitzuteilen. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, der Antragstellerin, bzw. dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
2. Die Mitgliedschaft im Verein endet:
  - a) Durch den Austritt des Mitglieds. Ein Austritt ist nur zum Jahresende möglich und erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand (auch per E-Mail). Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate.
  - b) Durch Auflösung der Institution (bei juristischen Personen).
  - c) Durch den Ausschluss aus dem Verein. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es den Zwecken des Vereins zuwiderhandelt oder in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat, den Mitgliedsbeitrag ein Jahr nicht entrichtet hat, oder wenn die Voraussetzungen zur Mitgliedschaft im Sinne der Satzung nicht mehr gegeben sind. Der Ausschluss entbindet nicht von der Verpflichtung zur Zahlung noch ausstehender Mitgliedsbeiträge. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Der Vorstand hat das betroffene Mitglied vor der Mitgliederversammlung über den Ausschlussantrag zu informieren. Dem Betroffenen muss die Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden, die der Mitgliederversammlung zur Kenntnis gebracht wird. Der Ausschlussbeschluss wird dem Mitglied durch den Vorstand schriftlich oder per E-Mail mitgeteilt und wird mit Zugang wirksam.
3. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Eine Rückzahlung von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.
4. Die Mitglieder zahlen, nach Maßgabe einer Beitragsordnung (zunächst Gründungsprotokoll), einen Jahresbeitrag. Die Beitragsordnung wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung gültig. Dazu ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden und stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich. Dieser Beitrag ist jeweils im ersten Quartal eines Geschäftsjahres zu entrichten.
5. Für fördernde Mitglieder können höhere Beiträge als für ordentliche Mitglieder beschlossen werden.
6. Der Vorstand hat über Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen.

## §6 ORGANE DES VEREINS

---

1. Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## §7 MITGLIEDERVERSAMMLUNG DES VEREINS

---

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Vereinsorgan und ist zuständig für alle Aufgaben, soweit sie nicht dem Vorstand obliegen. Sie ist zuständig für folgende Angelegenheiten:
  - a) Wahl der Mitglieder des Vorstandes für die Dauer von 2 Jahren.
  - b) Wahl mindestens eines Kassenprüfers für die Dauer von 1 Jahr mit den Aufgaben Rechnungsprüfungen und Prüfung der Einhaltung der Satzungsvorgaben und Vereinsbeschlüsse.
  - c) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrags durch Erlass einer Beitragsordnung und deren Änderung.
  - d) Bildung und Auflösung von Ausschüssen, Arbeits- und Projektgruppen.
  - e) Beschlüsse zum Arbeitsprogramm.
  - f) Entscheidungen über die Beschwerde gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrags.
  - g) Ausschluss eines Vereinsmitglieds gemäß §5.
  - h) Auflösung des Vereins
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Der Termin ist vom Vorstand unter der Einhaltung der Frist von vier Wochen mit der Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich, per E-Mail oder über die offizielle Website den Mitgliedern bekannt zu geben.
3. Die Kassenprüferinnen, bzw. Kassenprüfer haben die Aufgabe, die Kasse und die Konten des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechtlich zu prüfen und dem Vorstand Bericht zu erstatten. Die Kassenprüferinnen oder Kassenprüfer sind verpflichtet, der Mitgliederversammlung einen mündlichen Prüfbericht zu erstatten.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert und der Vorstand dies beschließt oder die Einberufung von mindestens einem Viertel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Tagesordnung vom Vorstand verlangt wird.
5. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung eine Leitung.
6. Bei der Mitgliederversammlung haben nur ordentliche Mitglieder Stimmrecht. Juristische und natürliche Personen haben je eine Stimme.
7. Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt, wenn mindestens ein Drittel der Vereinsmitglieder anwesend sind. Die

Mitgliederversammlung fasst einfache Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Stimmenthaltung wird nicht gezählt.

8. Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks oder die Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung einer Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

## §8 VORSTAND DES VEREINS

---

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung oder laut Gesetz der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Ihm obliegt die Führung der laufenden Geschäfte. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig.
2. Vorstand können nur natürliche Personen, also auch Vertreter von juristischen Personen werden. Der Vorstand besteht aus mindestens zwei gleichberechtigten Mitgliedern, dem/die Vorsitzenden/de und dem/die stellvertretenden/de Vorsitzenden/de. Ein Vorstandsmitglied ist durch einstimmige Wahl durch die Mitgliederversammlung berechtigt, in Personalunion das Amt des Schatzmeisters zu bekleiden. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit mit schriftlicher Begründung ihren Rücktritt erklären. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die Restlaufzeit eine Ersatzperson wählen.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, hierüber werden schriftliche Protokolle angefertigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorstandsmitglieds.
5. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts, und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand eigenständig vornehmen. Die Mitglieder sind über diese Schritte umgehend zu informieren.
6. Buchführung und Jahresbericht unterliegen der Kassenprüfung durch einen beauftragten Steuerberater/Wirtschaftsprüfer.

## §9 AUFLÖSUNG DES VEREINS

---

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit der in § 7 geregelten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Vorsitzende, bzw. der Vorsitzende, und die stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatorinnen, bzw. Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Kulturgutes Film.

## §10 ERRICHTUNG DES VEREINS

---

1. Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 01.05.2016 beschlossen.
2. Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung gemäß § 71 Abs. 1 BGB wird versichert.

-----  
Ort, Datum

-----  
Unterschrift, Vorsitzende/r

-----  
Unterschrift Stellvertreter/in